

2053 003

IV ZB 657/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Ludwig M. [REDACTED],
[REDACTED] G. [REDACTED], L. [REDACTED], England,

Klägers und Beschwerdeführers.

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
[REDACTED], L. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegners.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ischer und
der Bundesrichter Raske, Johanneen, Wüstenberg und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 1. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt (Main) vom
4. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu
tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger war seit 1930 Inhaber der Firma Ludwig
M. . Beim Gewerbeamt war diese Firma als Handel mit
Leder en gros und Kommission angemeldet. Seit 1936 war
die Fortführung des Unternehmens aus Verfolgungsgrün-
des nicht mehr möglich. Der Kläger liquidierte das
Geschäft zum 31. August 1936. Am 16. September 1936
schloß der Kläger mit John G. einen Gesellschafts-
vertrag, durch den die Firma John G. gegründet wurde,

- 3 -

an der der Kläger sich als stiller Gesellschafter beteiligte. Diese Firma hielt die bis dahin von der Firma Ludwig M. benutzten Räume inne, Übernahme des Personals und einen Teil des Inventars. Die Ein- und Verkaufsbeziehungen der Firma Ludwig M. wurden auf die Firma John G. überleitet. Auf diesen Beziehungen sollte die Firma G. in erster Linie aufgebaut werden. Aktiva und Passiva der Firma Ludwig M. wurden nicht übernommen, auch wurde die Firma nicht fortgeführt.

Die Entschädigungsbehörde hat den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Goodwill zurückgewiesen. Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 VGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Voraussetzungen, die nach § 219 Abs. 2 VGG gegeben sein müssen, wenn die Revision zugelassen werden soll, liegen jedoch nicht vor. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts erfordern hier keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der geltend gemachte Schaden seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fällt. Diese Entscheidung beruht ausschließlich auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Es ist unerheblich, daß der Goodwill eines Unternehmens selbst kein feststellbarer Vermögensgegenstand ist und für sich allein nicht Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens sein kann. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist dem Kläger das Handelsunternehmen, zu dem der Goodwill unlösbar gehört, entzogen worden. Daß eine solche Entziehung unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fällt, kann nicht bezweifelt werden. Gegen eine Überleitung des Goodwill auf die Firma John G. spricht auch nicht, daß die Firma Ludwig M. vorher liquidiert worden und nicht mit der Firma John G. rechtlich identisch ist. Soweit die sofortige Beschwerde die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts rügt, kann die Revision nicht zugelassen werden, weil insofern keine in ihrer Bedeutung über den einzelnen Fall hinausgehende Rechtsfrage zu entscheiden ist. Das Berufungsgericht hat auch den Umstand gewürdigt, daß die Firma Ludwig M. nicht fortgeführt worden ist. Es hat auch nicht übersehen, daß die Fortführung einer Firma für die Überleitung eines Goodwill in aller Regel von Bedeutung ist. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich jedoch, daß in dem hier zu entscheidenden Fall die Nichtfortführung der Firma nicht gegen die Annahme spricht, daß der Goodwill übergeleitet wurde.

Da auch sonst keine Gründe ersichtlich sind,
die zur Zulassung der Revision führen könnten, muß
die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus
den §§ 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen
werden.

Aecher

Johannsen